

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 836

Zu der Pflicht des Besitzers eines Wasserbauwerkes auf wesentliche Veränderungen des Wassers oder seiner Schwebstoffe zu achten und zu prüfen, ob durch eine solche Veränderung die Sicherheit des Bauwerks beeinträchtigt wird.

BGH, Urt. v. 12. Oktober 1978 - II ZR 185/76 - OLG Celle
LG Verden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 185/76

URTEIL

Verkündet am

12. Oktober 1978
Spengler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, dieser vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am W [REDACTED]
F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Fischermeister Hans B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
L [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1978
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel
und die Richter Dr. Bauer, Dr. Kellermann, Bundschuh und
Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
31. März 1976 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. November 1971 kam es in der Kammer des rechten,
40 m breiten Wehrsektors der Weserstaustufe Landesbergen
zu einer Explosion. Darauf löste sich der Sektor aus dem
Wehr und trieb talwärts. Das nunmehr aus der oberen Stau-
haltung auslaufende Wasser riß einen in der unteren Stau-
haltung verankerten Aalschokker los und nahm ihn einige
Kilometer flußabwärts mit. Dadurch entstanden an dem Fahr-
zeug und an dem Fanggerät Schäden. Diese sowie seinen
Nutzungsausfall fordert der Kläger, der den Aalschokker
gepachtet und nach dem Pachtvertrag die Kosten der Wieder-
herstellung zu tragen hat, von der beklagten Bundesrepublik
Deutschland ersetzt. Er hat beantragt, die Beklagte zur
Zahlung von 25.145,08 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Den
Antrag hat er wie folgt begründet:



Bedienstete der Beklagten hätten am 15./16. November 1971 Reinigungs- und Wartungsarbeiten in der sonst mit Wasser gefüllten Sektorkammer ausgeführt. Währenddessen sei aus dem Schlamm, der sich auf dem Boden der Kammer angesammelt gehabt habe, methanhaltiges Faulgas frei geworden. Dieses habe mit der in der Kammer befindlichen Luft ein explosives Gemisch gebildet. Dessen Explosion habe das Lösen des Wehrsektors bewirkt. Das alles gereiche der Beklagten zum Verschulden.

Demgegenüber meint die Beklagte vor allem, daß ihre Leute kein Verschulden an der Explosion treffe.

Beide Vorinstanzen haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der - zugelassenen - Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Die Schäden, welche der Kläger von der Beklagten ersetzt verlangt, stellen auch insoweit Folgeschäden der ihm zugefügten Besitzverletzung dar, als es um den Ersatz der Wiederherstellungskosten für den Aalschokker nebst Fanggerät geht (vgl. BGH, Urt. v. 13. 7. 76 - VI ZR 78/75, LM BGB § 249 Bb Nr. 23 = VersR 1976, 943, 944). Die Angriffe, welche die Revision zu diesem Punkte erhoben hat, scheitern im wesentlichen bereits daran, daß die Beklagte die vertragliche Pflicht des Klägers, "für die Instandhaltung und Instandsetzung" des von ihm gepachteten Fahrzeugs aufzukommen, in den Vorinstanzen nicht bestritten hat

und das im Revisionsrechtszug nicht mehr nachholen kann (vgl. § 561 ZPO). Auch bedarf es keiner Erörterung der Frage, welche Bedeutung es hätte, wenn der Eigentümer des Aalschokkers seinerseits wegen der Schäden an dem Schiff nebst Fanggerät die Beklagte in Anspruch nehmen würde. Denn das ist nicht der Fall.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts haftet die Beklagte für die - auch der Höhe nach streitigen - Schäden des Klägers nach § 836 Abs. 1 BGB. Dem ist zuzustimmen:

a) Zunächst scheitert die Anwendung dieser Vorschrift nicht schon daran, daß der Aalschokker und das Fanggerät erst durch die Kraft des Wassers beschädigt worden sind, das - nach dem Lösen des Sektors aus der Wehranlage - aus der oberen Stauhaltung ausgelaufen ist. Denn auch ein solcher Sachverhalt fällt unter den Tatbestand des § 836 Abs. 1 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 30. 5. 61 - VI ZR 310/56, VersR 1961, 803, 805; RGZ 97, 112, 114; RG HRR 1930, 1104; RG WarnRspr. 1913 Nr. 417).

b) Ferner bestehen keine Zweifel daran, daß sich der rechte Sektor der Wehranlage L [REDACTED] infolge mangelhafter Unterhaltung der Anlage durch die Beklagte gelöst hat.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts befand sich am 15./16. November 1971 in der Kammer dieses Sektors eine Schlammablagerung von 15 bis 20 cm Höhe, die wegen der darin enthaltenen organischen Substanzen methanhaltiges Faulgas entwickelte. Hiervon reichte, wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, bereits ein Bruchteil, um nach dem Entleeren der - im Betriebszustand mit Wasser

gefüllten - Kammer mit der einströmenden Luft ein explosives Gemisch zu bilden. Dieser Gefahr, welche die Standfestigkeit der Wehranlage (und damit auch die Sicherheit der Fahrzeuge in der oberen und in der unteren Stauhaltung) bedrohte, hätte die Beklagte im Rahmen der ihr für die Staustufe L [REDACTED] obliegenden Unterhaltungspflicht begegnen müssen. Das hätte durch ständiges Spülen der Kammer mit einem Frischluftstrom bis zum völligen Entfernen der Schlammablagerung erfolgen können, wie es von der Beklagten seit der Explosion am 16. November 1971 offenbar auch gehandhabt wird (vgl. hierzu die Stellungnahme der Westfälischen Berggewerkschaftskasse v. 22. 5. 73 - Bl. 148 f der Akten 7 Js 1479/71 der Staatsanwaltschaft Verden). Da das nicht geschehen ist, kam es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu einer Explosion des Faulgas-Luft-Gemisches, in deren Folge sich der rechte Sektor aus der Wehranlage gelöst hat. Soweit demgegenüber die Revision gerügt hat, die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Ursache der Explosion beruhten auf Verfahrensfehlern, ist das nicht richtig. Einer näheren Begründung hierfür bedarf es nach § 565 a ZPO nicht.

c) Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin zu folgen, daß das pflichtwidrige Verhalten der Beklagten schuldhaft war. Im einzelnen hat das Berufungsgericht hierzu ausgeführt:

Die Beklagte habe in früherer Zeit nicht mit der nur bei Faulschlamm zu erwartenden Gasbildung rechnen müssen, weil Flußschlamm damals in weit überwiegendem Maße anorganischen Ursprungs gewesen sei und anorganischer Schlamm keine Gasbildung zur Folge habe. Das habe sich aber nach den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. Rouvé seit längerem geändert, weil sich in den letzten Jahrzehnten,

insbesondere seit etwa 1960, die organische Verschmutzung der Flüsse in der Bundesrepublik Deutschland erhöht und gleichzeitig das Ausmaß anorganischer Verunreinigungen vermindert habe. Anlaß hierfür sei einerseits die Einleitung von immer stärker mit organischen Verunreinigungen belasteter Abwässer in die Flüsse gewesen, während sich andererseits durch deren Ausbau zur Energiegewinnung und im Interesse der Schifffahrt sowie durch gezielte Maßnahmen des Erosionsschutzes in den Flußbetten die Anteile von Geschiebe und Schwebstoffen anorganischen Ursprungs im Flußwasser verringert hätten. Auch sei die Bildung von Faulschlamm noch dadurch gefördert worden, daß mit dem Ausbau der Flüsse die Fließgeschwindigkeit des Wassers und damit die natürliche Spülung der Flußsysteme reduziert worden sei. Hätte die Beklagte diese allgemeine Entwicklung beobachtet und auf mögliche Folgen für die vorhandenen Wasserbauwerke untersucht, dann wäre ihr die Gefahr von Faulgasbildung in abgeschlossenen Teilen ihrer Wehranlagen nicht verborgen geblieben.

Die Revision wendet sich gegen diese Ausführungen ohne Erfolg. Es mag zutreffen, daß es zum Unfallzeitpunkt keinen Hinweis im Fachschrifttum auf die Gefahr von Faulgasexplosionen in abgeschlossenen Teilen einer Wehranlage gab und zuvor in der Ausbildung der Wasserbauingenieure nicht auf eine derartige Gefahr hingewiesen worden ist. Es mag ferner sein, daß bis zu diesem Zeitpunkt weder die Bundesanstalt für Gewässerkunde noch die Herstellerin der im Jahre 1960 errichteten Wehranlage L. [REDACTED] deren Gefährdung durch Bildung von Faulgas in Schlammablagerungen erkannt hatte und der Anteil organischer Stoffe im Flußschlamm auch jetzt noch beträchtlich unter demjenigen im Klärschlamm liegt. Auch kann zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, daß sich der mittlere jährliche Schweb-

stoffgehalt für die Weser in den Jahren von 1971 bis 1974 keinesfalls vergrößert hat und in den Jahren 1961 bis 1970 mehrfach Hochwässer mit einem reinigenden Effekt aufgetreten sind. Das alles konnte jedoch nicht die Pflicht der Beklagten berühren, von sich aus auf wesentliche Veränderungen des Flußwassers oder seiner Schwebstoffe zu achten und zu prüfen, ob diese ihren Wasserbauwerken gefährlich werden konnten, für deren Sicherheit sie allein verantwortlich ist und von deren Standfestigkeit vielfach die Abwendung erheblicher Gefahren und Schäden abhängt.

Stempel

Bundschuh

Dr. Bauer

Dr. Skibbe

Dr. Kellermann